

Badeordnung für den Badestrand am Meerhofsee Alzenau

1. Die Freizeit- und Erholungsanlage am Meerhofsee ist werktags von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 9.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Der Kassenschluss wird auf 20 Uhr festgesetzt. Die Stadt behält sich vor, bei ungünstiger Witterung die Öffnungszeiten zu kürzen.
2. Er darf grundsätzlich von jeder Person gegen Lösung der Eintrittskarte benutzt werden. Ausgeschlossen sind Personen, die an übertragbaren Krankheiten und an ansteckenden Hautkrankheiten leiden. Personen mit Anfallsleiden oder Geisteskrankheiten sind nur in verantwortlicher Begleitung zugelassen. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person in der Badeanlage aufhalten. Für Badegäste ist der Zutritt nur durch den Haupteingang gestattet.
3. Die Badebekleidung darf nicht anstößig sein. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung widerspricht.
4. Der Meerhofsee ist nur für Schwimmer geeignet. Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im See verboten.
5. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle an Privateigentum wird keine Haftung übernommen. Die Badegäste haften für Schäden, die durch ihr Verschulden der Stadt entstehen.
6. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise und sonstige Abfälle dürfen nur in die Abfallbehälter geworfen werden. Verboten ist überlautes Spielen von Radios und Cassettenbändern, Schreien, Johlen, Singen, Wegwerfen von glimmenden Zigarren- und Zigarettenstummeln, Betreten oder Beschädigung der Anpflanzungen sowie das Mitbringen von Hunden.
7. Den Anordnungen des Bademeisters ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, Badegäste, die in gröblicher Weise gegen Anstand und Sitte verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden und sich seinen Anordnungen widersetzen, aus der Badeanlage zu verweisen. Diesen Personen kann der Zutritt zum Badestrand zeitweise oder auf Dauer versagt werden.
8. Grillen ist nur an hierfür geschaffenen Stellen am See erlaubt. Die Grillkohle ist abzulöschen und in den bereitgestellten Container zu werfen.
9. Die Eintrittspreise werden durch den Stadtrat festgesetzt und sind auf einem gesonderten Aushang ersichtlich. Dauerkarten können sowohl für das Waldschwimmbad als auch für den Meerhofsee benutzt werden. Einzelkarten berechtigen jedoch nur zum einmaligen Eintritt in einer der Badeanlagen.

10. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte wird die vorstehende Benutzungsordnung anerkannt.

Stadt Alzenau i.UFr., 4. Mai 1992

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister